

## **Satzung der Stadt Wetzlar über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wetzlar Nr. 240b „Hörnshheimer Ecke“, 2. Änderung**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Veränderungssperre**

Für das in § 2 genannte Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 240b „Hörnshheimer Ecke“ gemäß der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes vom xx.xx.xxxx und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Im Geltungsbereich der Satzung sind in der Gemarkung Wetzlar folgende Grundstücke gelegen: Flur 37, Flurstücke 29/24 (teilw.), 29/25 (teilw.) und 29/26 (teilw.); Flur 38, Flurstücke Nr. 310/0 (teilw.), 311/1, 311/4, 311/5, 311/8, 311/9, 312/0, 313/0, 314/3, 314/4, 315/0 (teilw.), 316/5, 316/7, 316/8, 316/9, 316/10, 316/10 316/11, 316/12, 316/13, 316/14, 316/15, 317/1, 317/2, 322/06 (teilw.), 326/5 (teilw.), 331/1, 332/7, 333/1 (teilw.), 334/1, 334/3, 335/0, 337/1, 340/4 (teilw.), 342/2, 342/3, 343/2, 343/5, 343/8, 343/13, 344/1, 345/2, 345/10, 345/13, 345/16, 345/17, 345/18, 345/19, 345/20, 345/22, 345/23, 345/24, 345/25, 346/1 (teilw.), 347/1, 348/4, 349/3, 350/1, 351/2, 351/4, 352/1, 353/0, 354/0 und 355/1.

### **§ 3 Rechtswirkung**

(1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Wetzlar, den xx.xx.xxxx

Semler  
Bürgermeister

## Anlage zu § 2

Lageplan gemäß § 2 der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 240b „Hörnshheimer Ecke“, 2. Änderung.

